

Entwurf zur Auflage

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie festgelegt werden (Steiermärkische Beschleunigungsgebietsverordnung)

Auf Grund des § 13b Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 20/2026, wird verordnet:

§ 1

Ziel

Ziel dieser Verordnung ist der beschleunigte Ausbau von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie durch die Festlegung von geeigneten Gebieten (Beschleunigungsgebiete).

§ 2

Beschleunigungsgebiete

Folgende Flächen werden als Beschleunigungsgebiete festgelegt:

1. die in der Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie erlassen wird, LGBl. Nr. 52/2023, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 12/2026, in den Anlagen 2.01, 2.02, 2.04 bis 2.13, 2.15, 2.16, 2.20 bis 2.29 sowie 2.32 bis 2.36 festgelegten Vorrangzonen;
2. der mit Verordnung, mit der in der Stadtgemeinde Kapfenberg eine Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage („Deponie Emberg“) ausgewiesen wird, LGBl.Nr. 86/2025, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. [...], festgelegte Sonderstandort;
3. der mit Verordnung, mit der in der Stadtgemeinde Leoben eine Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage („Deponie Sandhalde-Donawitz“) ausgewiesen wird, LGBl.Nr. 87/2025, festgelegte Sonderstandort;
4. der mit Verordnung, mit der in der Stadtgemeinde Kapfenberg eine Fläche als Sonderstandort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage („Emberg Süd“) ausgewiesen wird, LGBl.Nr. [...], festgelegte Sonderstandort.

§ 3

Minderungsmaßnahmen

Die in den in § 2 Z 1, 2 und 3 genannten Verordnungen bestimmten Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen sowie die in der in § 2 Z 4 genannten Verordnung bestimmten Minderungsmaßnahmen werden als Minderungsmaßnahmen gemäß § 13b Abs. 5 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes festgelegt.

§ 4

EU-Recht

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren

Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, ABl. L 2023/2413 vom 31.10.2023, S. 1, umgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann [...]